Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 13.

(Nr. 12256.) **Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106). Vom 14. März 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Hinter Artikel 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106) wird folgender Artikel 1a eingeschaltet:

Artikel 1a.

Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die Bezüge ihrer Pfarrer nach Maßgabe der staatlich bestätigten kirchlichen Besoldungsordnung aufzubessern.

Hinter Artikel 4 des genannten Gesetzes wird folgender Artikel 4a eingeschaltet:

Artikel 4a.

Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die von der bischöflichen Behörde mit staatlicher Genehmigung gemäß Artikel 2 erhaltenen Vorschüsse auf Erfordern zurückzuzahlen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. März 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1922.

(Nr. 12257.) Gesetz, betreffend Errichtung eines Landesschiedsgerichts. Vom 24. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Entscheidung der im Reichsgesetze zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) dem Landesschiedsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten wird ein Landesschiedsgericht gebildet, welches in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern entscheidet.

Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichts.

Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt. Sie müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Von den übrigen Beisitzern werden je einer durch den Finanzminister und den für die beteiligte Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft zuständigen Minister, die beiden anderen durch die beteiligte Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft von Fall zu Fall berufen.

Die Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft ernennt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus dem Stande der beteiligten Beamten auf Vorschlag der Beamtenvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, nach Anhörung der beteiligten Beamtenorganisationen.

Beruft die Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden diese von dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unter Beobachtung der Vorschrift im Abs. 4 berufen.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts erstreckt sich auf das gesamte preußische Staatsgebiet; sie kann auf den Antrag der Regierung eines anderen deutschen Landes auf dessen Gebiet durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums ausgedehnt werden.

§ 3.

Die Frist für die Anrufung des Landesschiedsgerichts beträgt vier Wochen von dem Tage ab, an dem der Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft der Bescheid eröffnet ist, gegen den die Anrufung sich richtet. Der Lauf der Frist beginnt jedoch in keinem Falle vor dem Tage, an dem die Bildung des Landesschiedsgerichts durch seinen Vorsitzenden öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 4.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht erläßt der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts.

§ 5.

Durch Verordnung des Staatsministeriums können im Falle des Bedarfs Kammern des Landesschiedsgerichts eingerichtet werden, deren Zusammensetzung den Vorschriften des § 1 entsprechen muß.

§ 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst erforderlichen näheren Bestimmungen, soweit sie das Staatsministerium nicht trifft, erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister der zuständige Minister.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. März 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12258.) Gesetz über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen. Vom 28. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (Gesetzsamml. S. 65), wird das Wort „dreißig" durch das Wort „dreihundert" ersetzt.

§ 2.

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften als Zwangsmittel zur Durchsetzung der in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen angedroht und festgesetzt werden dürfen, wird auf das Zehnfache erhöht.

§ 3.

Im § 106 Satz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetzsamml. S. 195) wird das Wort „sechzig" durch das Wort „eintausend" und das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

§ 4.

Im Artikel 6 § 1, Artikel 7 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzsamml. 1899 S. 177) wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

§ 5.

Der § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen (Reichsgesetzbl. S. 1604) findet auf die Geldbeträge im Gesetze vom 26. August 1921 zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 usw. (Gesetzsamml. 1921 S. 495) keine Anwendung.

§ 6.

Die Vorschriften des § 3 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Verfahren, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war,

die Vorschriften des § 4 auf alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erledigten Angelegenheiten Anwendung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1922.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

(Nr. 12259.) **Verordnung über die Auflösung des gebundenen Alt-Leiningen-Westerburgischen Vermögens. Vom 4. März 1922.**

Die Auflösung des gesamten in Preußen und Hessen befindlichen Alt-Leiningen-Westerburgischen gebundenen Vermögens erfolgt durch die für den preußischen Teil zuständigen Auflösungsbehörden nach den einschlägigen preußischen Vorschriften.

Die Ordnung der Rechtsverhältnisse der in Hessen gelegenen Waldungen sowie die Bildung von Landgütern im Sinne des § 16 der preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 463), soweit solche Landgüter mit in Hessen belegenen Grundstücken gebildet werden sollen, soll jedoch nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Außerdem soll der § 18 der preußischen Zwangsauflösungsverordnung, soweit hessischer Besitz in Betracht kommt, keine Anwendung finden. Dagegen sollen auch während des Auflösungsverfahrens auf den in Hessen gelegenen Teil des Vermögens die Vorschriften des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 (Hessisches Regierungsbl. S. 321) sowie der hessischen Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte vom 24. August 1920 (Hessisches Regierungsbl. S. 258) anwendbar bleiben.

Berlin, den 4. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Tonwerk Hintermeilingen, Gebr. Schmidt, in Limburg (Lahn) für die Erweiterung des Tonwerkes Hintermeilingen, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 3 S. 16, ausgegeben am 21. Januar 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Erweiterung des Friedhofs in Dortmund-Dorstfeld, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 11 S. 130, ausgegeben am 18. März 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.